

**BERICHT
des Vorstandes
der Erste Group Bank AG**

zu Tagesordnungspunkt 7
der 19. ordentlichen Hauptversammlung am 15.05.2012

Zu Tagesordnungspunkt 7: Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

In der 19. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG („Erste Holding“) soll dem Vorstand der Erste Holding die Ermächtigung erteilt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die einer Mehrheit von drei Viertel der Kapitalvertreter bedarf, binnen fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch Wandelschuldverschreibungen, welche das Bezugs- oder Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, jeweils unter Wahrung oder unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre, zu begeben. Die Ausgabebedingungen können zusätzlich oder anstelle eines Bezugs- oder Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen darf höchstens in jenem Umfang erfolgen, der eine Befriedigung geltend gemachter Umtausch- oder Bezugsrechte und im Falle einer in den Ausgabebedingungen festgelegten Wandlungspflicht die Erfüllung der entsprechenden Wandlungspflichten aus der bedingten Kapitalerhöhung gewährleistet.

Der Vorstand erstattet daher folgenden Bericht gemäß § 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 AktG über den Grund des Bezugsrechtsausschlusses:

Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

Die hiermit zu beschließende Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen soll zur Ausgabe von Instrumenten mit Wandlungsmöglichkeit in Kernkapital, insbesondere zur Ausgabe von Buffer Convertible Capital Securities (BCCS) gemäß den Vorgaben der European Banking Association (EBA) oder ähnlichen Instrumenten, eingesetzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen werden können.

Die Ausgabe von Buffer Convertible Capital Securities steht im Zusammenhang mit der Empfehlung (*Recommendation*) der EBA vom 8.12.2011 zur Erreichung einer Kernkapitalquote von 9% bis Ende Juni 2012 (EBA Recommendation on the creation and supervisory oversight of temporary capital buffers to restore market confidence (EBA/REC/2011/1)).

Diese Buffer Convertible Capital Securities sind Wandelschuldverschreibungen, die eine Wandlungspflicht in Aktien bei (unter anderem) Unterschreitung einer nach den Vorgaben von EBA definierten Kernkapitalquote von 7% vorsehen.

In der Vergangenheit hat die Erste Holding hybrides Kapital begeben, welches jedoch nicht mehr die neuen Kapitalanforderungen für Kernkapital erfüllt. Nunmehr sollen neue Instrumente, wie zB Buffer Convertible Capital Securities begeben werden können, die speziell auf die neuen Kapitalanforderungen abgestimmt sind.

Die Buffer Convertible Capital Securities sind ein komplexes hybrides Instrument, das speziell für die Erfüllung der neuen Kapitalanforderungen entwickelt wurde. Das Common Term Sheet der EBA zeigt, dass dieses Kapitalinstrument Fachwissen voraussetzt und für professionelle und institutionelle Anleger prädestiniert, für eine Ausgabe an Privatanleger aber weniger geeignet ist.

Der Vorstand muss in der Lage sein, Buffer Convertible Capital Securities rasch und in beliebig dimensionierten Tranchen zu begeben. Eine Zuteilung an institutionelle Anleger muss prompt vorgenommen werden können, um Emissionen rasch erfolgreich zu platzieren. Ein Bezugsrecht der Aktionäre würde die dafür notwendige Flexibilität erheblich einschränken. Es würde zu Unsicherheit hinsichtlich der Höhe der möglichen Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen an Dritte führen, solange nicht alle Aktionäre sich über die Ausübung ihres Bezugsrechts erklärt haben.

Zu einer Wandlung von BCCS und folglich einer Verwässerung der Aktionäre kommt es nur dann, wenn bestimmte Mindestkernkapitalquoten unterschritten werden und daher dringender Bedarf nach neuem Kernkapital besteht. In einem solchen Fall dient die rasche Schaffung zusätzlichen Kernkapitals dem Interesse aller Aktionäre. Eine Verwässerung der Aktionäre tritt nur dann ein, wenn es das Wohl der Erste Holding dringend erfordert, und dies liegt im Interesse aller Aktionäre.

Wien, im März 2012

Der Vorstand